

Canterbury schreibt sie: *Vestrae igitur sanctitatis favore freta domno Aedulfo ... abbatiam Malmesberiae in iis quae mei iuris erant commisi*²⁰). Anselm antwortet: ... *de abbatia Malmesberiensi et de fratre ... libenter confirmarem voluntatem vestram*²¹), lehnt aber die Einsetzung ab, nicht etwa, weil Mathilde ihre Kompetenz überschritten hätte, sondern weil Eadwulf dem Boten an Anselm einen Keldh als Geschenk mitgegeben hatte, was als simonistischer Akt ausgelegt wurde. Dieser Stein des Anstoßes aber ließ sich wohl beseitigen; denn Eadwulf wurde Abt und blieb es bis 1118²²). Offensichtlich nach dem Tod Mathildes setzte dann jedoch Roger, Bischof von Salisbury, Vizekönig und Kanzler Heinrichs I., Abt Eadwulf ab und usurpierte die in seiner Diözese liegende Abtei²³). Als Papst Honorius II. ihm am 1. Januar 1126 seinen Besitz bestätigte, war darunter auch die Kirche *sancti Aldelmi Malmesburie cum omnibus suis pertinentiis*²⁴). Einen Abt konnte der Konvent erst wieder nach Rogers Tod (1139) wählen. Die Lage nach der Usurpation durch Bischof Roger erklärt, warum in beiden Briefen der Konvent als Absender figuriert: einen Abt gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Es wird in aller Deutlichkeit das Kloster als führerlos und als *cetus desolatus* dargestellt; es ist unschwer zu vermuten, daß wohl das Hauptanliegen der Mönche an Kaiserin Mathilde war, darauf hinzuwirken, dem Konvent das ihm seit Aldhelm und Papst Sergius I.²⁵) zustehende Recht der freien Abtwahl wieder zu verschaffen und ihn von der lastenden Herrschaft Bischof Rogers zu befreien.

Wilhelm von Malmesbury berichtet nirgends ausdrücklich von den mit der Usurpation zusammenhängenden Geschehnissen und den daraus erwachsenden Schwierigkeiten. So fragt man sich z. B., wen die *oves ... iniuste dispersas*, von denen im Brief an König David die Rede ist, bezeichnen. Mußte auch Wilhelm selbst das Kloster notgedrungen verlassen, war er zur Abfassungszeit der Briefe schon nicht mehr in Malmesbury? Feststeht, daß er nach Vollendung der GR für einen nicht genauer zu ermittelnden Zeitraum sich in dem von Aldhelm gegründeten Kloster Glastonbury aufhielt und dort die „Antiquitates Glastonburie“ und die „Vita Dunstani“ schrieb²⁶). Sollte sich eine solche Vermutung, daß Wilhelm im Zusammenhang mit der Usurpation durch Roger sein Kloster hatte verlassen müssen, auch nicht erhärten lassen, so ist andererseits einsichtig, daß er als relativ junger Mönch sich mit seinem ersten Werk nicht hätte direkt an David und Mathilde wenden können; denn in dieser Situation sollte mit der Überreichung der GR durch den Konvent auf das dem Kloster zugefügte Unrecht hingewiesen werden, ein Unrecht, das zu Lebzeiten Königin Mathildes

²⁰) S. Anselmi Cantuariensis archiepiscopi Opera omnia, rec. Franciscus Salesius Schmitt 5 (1951) S. 327 Nr. 384 = 2 (n1968); vgl. Kealy, Roger of Salisbury, S. 113.

²¹) Ebenda S. 328 Nr. 385.

²²) David Knowles — C. N. L. Brooke — Vera London, The Heads of Religious Houses. England and Wales 940—1216 (1972) S. 55.

²³) Kealy, Roger of Salisbury, S. 112—114.

²⁴) Walther Holtzmann, Papsturkunden in England 2 (Abh. der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 3. F. 14 u. 15, 1935—36) S. 141 Nr. 7.

²⁵) Das Problem der Exemption Malmesburys stellt sich im hier behandelten Zusammenhang nicht. Es sei hier nur hingewiesen auf die Passage der Historia Novella des Wilhelm von Malmesbury (Stubbs GR 2, 560) und die dort genannten Privilegien Aldhelms und Papst Sergius I., gedruckt in: Aldelmi Opera, ed. Rudolf Ewald (MGH Auct. ant. 15, 1919) S. 512—514 Nr. 4 u. 5; vgl. JE 2140 (1644).

²⁶) Stubbs GR 1 S. xxix f.; Farmer, William of Malmesbury, S. 52.